

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/2164 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung

A. Problem

Mit dem Beitritt der Europäischen Union (EU) zum Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019 (im Folgenden: Übereinkommen) wird das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten verbindlich.

Das Übereinkommen hat zum Ziel, die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten zu erhöhen, indem es insbesondere die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen festlegt. Danach sind im Anwendungsbereich des Übereinkommens ausländische Entscheidungen grundsätzlich inhaltlich nicht nachzuprüfen, es sei denn, es liegt ein Anerkennungshindernis vor.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Umsetzung des Übereinkommens dienen und beinhaltet im Wesentlichen Änderungen des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes sowie weitere Durchführungsvorschriften in der Zivilprozessordnung, im Rechtspflegergesetz, Gerichtskostengesetz und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

B. Lösung

Die Annahme des Gesetzentwurfs erfolgt in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen weiteren Umsetzungsbedarf im Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sowie Änderungsbedarf im Wohnungseigentumsgesetz – zur Verlängerung der Umsetzungsfrist bei der Zertifizierung von Verwalterinnen und Verwaltern – und im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens – insbeson-

dere zur Verlängerung der Umsetzungsfrist zur Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern – sowie redaktionelle Korrekturen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2164 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 21. September 2022

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Karoline Otte
Berichterstatterin

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung

– Drucksache 20/2164 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung</p>	<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens</p>
<p align="center">Vom ...</p>	<p align="center">Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center">Artikel 1</p>	<p align="center">Artikel 1</p>
<p align="center">Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes</p>	<p align="center">Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes</p>
<p>Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2146) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2146) wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center">„Abschnitt 8</p>	
<p align="center">Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen</p>	
<p align="center">§ 59 Bescheinigungen zu inländischen Titeln“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	
„c) Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.“	
	3. § 58 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e oder Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ist anfechtbar.“
3. Folgender Abschnitt 8 wird angefügt:	4. Folgender Abschnitt 8 wird angefügt:
„Abschnitt 8	„Abschnitt 8
Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
§ 59	§ 59
Bescheinigungen zu inländischen Titeln	Bescheinigungen zu inländischen Titeln
(1) Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden von dem Gericht ausgestellt, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist anfechtbar. Hierfür gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel sinngemäß.“	(2) Die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist anfechtbar. Hierfür gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel sinngemäß.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt <i>durch...</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 722 ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
	2. In § 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40“ ein Semikolon und die Angabe „L 173 vom 30.6.2022, S. 133“ eingefügt.
2. § 722 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:	
„(2) Für die Klage auf Erlass des Urteils ist das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Landgericht, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.	
(3) Der Vorsitzende der Zivilkammer entscheidet als Einzelrichter. Die Regelungen über die Vorlage zur Entscheidung über eine Übernahme sowie die Übernahme durch die Zivilkammer nach § 348 Absatz 3 bleiben unberührt.	
(4) Sind in einem Land mehrere Landgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einem oder mehreren Landgerichten übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines oder mehrerer Landgerichte über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Rechtspflegergesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Absatz 1 Nummer 9 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„9. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;“.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Gerichtskostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 57 oder § 58“ durch die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.	
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1513 wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „oder § 59“ eingefügt.	
b) In Nummer 8401 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 57 oder § 58“ durch die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9a Buchstabe c des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 57 oder § 58“ durch die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.</p>	
	Artikel 6
	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	<p>In § 1517 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2 Satz 3, 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend“ ersetzt.</p>
	Artikel 7
	Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes
	<p>In § 48 Absatz 4 Satz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) wird die Angabe „1. Dezember 2022“ durch die Angabe „1. Dezember 2023“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 8
	Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
	Artikel 10 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 5“ ersetzt.
	2. Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Artikel 2 tritt am 12. Dezember 2024 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. In Artikel 6 tritt § 2 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes am 5. Dezember 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 6 am 1. Januar 2023 in Kraft.“
<i>Artikel 6</i>	Artikel 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nach seinem Artikel 28 für die Europäische Union mit Ausnahme des Königreiches Dänemark in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 1, 2 Nummer 1 und 3 sowie die Artikel 3 bis 5 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nach seinem Artikel 28 für die Europäische Union mit Ausnahme des Königreiches Dänemark in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 2 im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Dr. Martin Plum, Karoline Otte, Konstantin Kuhle, Fabian Jacobi und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/2164** in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/2164 in seiner 23. Sitzung am 21. September 2022 abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der hinsichtlich seines Artikels 7 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und hinsichtlich seiner Regelungen im Übrigen mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu, soweit er die Durchführungsvorschriften zur Umsetzung des Haager Übereinkommens in nationales Recht und insbesondere die Reform des § 722 der Zivilprozessordnung betrifft, die eine Bündelung der Verfahren zur Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile an den Landgerichten vorsieht. Hinsichtlich der im Änderungsantrag enthaltenen Verlängerung der Übergangsfrist zur Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern äußerte die Fraktion der CDU/CSU Kritik, schloss sich im Ergebnis aber – mit Blick auf einen entsprechenden Wunsch der Länder – auch dieser Änderung an. Nicht mittragen wolle sie jedoch die vorgeschlagene Änderung im Wohnungseigentumsgesetz, die eine Verschiebung des Inkrafttretens der Zertifizierungspflicht für Verwalterinnen und Verwalter um ein Jahr auf den 1. Dezember 2023 beinhalte. Den Verwalterinnen und Verwaltern habe seit der Einführung der gesetzlichen Zertifizierungspflicht vor zwei Jahren ausreichend Zeit zur Umsetzung zur Verfügung gestanden. Für die am Stichtag des 1. Dezember 2020 aktiven Verwalterinnen und Verwalter gelte bereits eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2024. Der bloße Hinweis des Verbandes der Immobilienverwalter auf vermeintlich drohende Engpässe überzeuge deshalb nicht.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen wird, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 20/2164 Bezug genommen.

A. Allgemeiner Teil

Im Interesse der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rechtsanwendung werden Entscheidungen über die Ausstellung von Bescheinigungen, die im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel nach bestimmten Haager Übereinkommen zwingend vorzulegen sind oder jedenfalls vorgelegt werden können, im Anschluss an eine Anregung des Bundesrates mit einem einheitlichen Rechtsmittel anfechtbar ausgestaltet.

Außerdem wird die Anwendbarkeit der durch die WEG-Reform von 2020 in das Wohnungseigentumsgesetz eingefügten Regelung zum zertifizierten Verwalter in § 19 Absatz 2 Nummer 6 des Wohnungseigentumsgesetzes um ein Jahr verschoben, da bei Beibehaltung der bisherigen Frist mit erheblichen Engpässen bei der Zertifizierung

der Verwalter zu rechnen ist und es nicht möglich erscheint, alle Verwalter, die die Prüfung ablegen wollen, bis zum 1. Dezember 2022 zu prüfen.

Des Weiteren soll das Inkrafttreten zweier Regelungen des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 geändert werden. Die erste Änderung betrifft § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), der zum 12. Dezember 2024 die allgemeine Beeidigung nur noch nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) zulässt statt wie derzeit auch nach landesrechtlichen Vorschriften. Dem Wunsch der Länder entsprechend soll die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden. Das vorgezogene Inkrafttreten des § 2 Absatz 2 GDolmG trägt dem Petitum der Länder Rechnung, vor dem 1. Januar 2023 von § 2 Absatz 1 GDolmG abweichende Zuständigkeiten für die allgemeine Beeidigung durch Rechtsverordnung bestimmen zu können.

Ferner enthalten sind zwei rein redaktionelle Korrekturen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Entscheidungen über die Ausstellung von Bescheinigungen, die im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Vergleiche nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwingend vorzulegen sind, sowie Entscheidungen über die Ausstellung von Bescheinigungen, die in Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen nach Artikel 13 Absatz 3 des Haager Übereinkommens von 2005 bzw. Artikel 12 Absatz 3 des Haager Übereinkommens von 2019 fakultativ vorgelegt werden können, werden als mit einem einheitlichen Rechtsmittel anfechtbar ausgestaltet. Die Anregung des Bundesrates, hinsichtlich der Entscheidung über die Ausstellung der fakultativen Bescheinigung für Gerichtsentscheidungen künftig keinen Rechtsbehelf mehr vorzusehen, wird im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung nicht aufgegriffen; stattdessen wird die bisher nur für Entscheidungen über die Ausstellung von Bescheinigungen zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit deutscher Gerichtsentscheidungen in anderen Vertragsstaaten der Haager Übereinkommen vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach den §§ 11 ff. AVAG auf Entscheidungen über die Ausstellung von Bescheinigungen zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit von vor deutschen Gerichten geschlossenen Vergleichen in anderen Vertragsstaaten der Haager Übereinkommen erstreckt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Artikel 2 Nummer 2 ergänzt § 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO um die Fundstelle einer am 30. Juni 2022 im Amtsblatt der EU bekanntgemachten Berichtigung der deutschen Sprachfassung der EU-Zustellungsverordnung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Bei der Aufhebung des bisherigen § 1516 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 wurde die Folgeänderung in § 1517 Absatz 1 Satz 2 BGB versehentlich unterlassen. Dies wird nunmehr nachgeholt. Bei dieser Gelegenheit wird nun klargestellt, dass § 1516 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB nicht unmittelbar gilt, sondern aufgrund des Verweises entsprechend anwendbar ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Seitens des Deutschen Industrie- und Handelskammertags und des Verbands der Immobilienverwalter Deutschland wurde darauf hingewiesen, dass bei Beibehaltung der bisherigen Frist mit erheblichen Engpässen bei der Zertifizierung der Verwalter zu rechnen ist und es nicht möglich erscheint, alle Verwalter, die die Prüfung ablegen wollen, bis zum 1. Dezember 2022 zu prüfen. Diese ernstzunehmenden Hinweise sollen aufgegriffen werden. Mit einer Verschiebung der Anwendbarkeit der Regelung zum zertifizierten Verwalter um ein Jahr auf den 1. Dezember 2023 soll eine Entzerrung der Situation ermöglicht werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens)**Zu Nummer 1**

Artikel 10 Satz 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 muss aufgrund der geplanten Änderungen in Artikel 7 Nummer 2 im hiesigen Gesetz redaktionell angepasst werden.

Zu Nummer 2

Das Verschieben des Inkrafttretens der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG führt zu einer Verlängerung der Übergangsfrist, nach welcher eine allgemeine Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften möglich ist, bis zum bis zum 31. Dezember 2026. Das verschafft den Ländern genügend Zeit, um die notwendige Neubeeidigung praktisch aller bundesweit tätigen allgemein beeidigten Dolmetscher, die ab dem 1. Januar 2023 erforderlich wird, abzuschließen. Den Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern wird ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt, um bisher nicht vorliegende Qualifikationen, insbesondere das Ablegen der erforderlichen Prüfung, zu erwerben und die Neubeeidigung zu beantragen. Außerdem soll das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung vorverlegt werden. Dies ermöglicht es den Ländern, bereits vor Inkrafttreten des GDolmG von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und eine von § 2 Absatz 1 GDolmG abweichende Zuständigkeit zum 1. Januar 2023 zu regeln. Ohne diese Änderung könnten die Länder eine abweichende Zuständigkeitsregelung erst nach Inkrafttreten des GDolmG ausfertigen. Ein Zuständigkeitswechsel innerhalb der ersten Wochen kann so vermieden werden. Im Übrigen bleibt es beim Inkrafttreten des GDolmG zum 1. Januar 2023.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2071, 2077) zum 12. Dezember 2024 soll nicht verändert werden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes sind infolge der Einfügung des neuen Artikels 2 Nummer 2 sowie der neuen Artikel 6 bis 8 anzupassen. Artikel 2 Nummer 2 sowie die Änderungen in Artikel 6 und 7 sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Auch Artikel 8 soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit die Länder noch vor dem 1. Januar 2023 von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch machen können.

Berlin, den 21. September 2022

Sonja Eichwede
Berichtersterterin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Karoline Otte
Berichtersterterin

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichtersterterin